

Betr. Praktikum unserer Schülerinnen und Schüler im (Monat/Zeitraum)  
Bezug. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 30.06.1978

1. Das vorgesehene Praktikum umfasst einen Zeitraum von ... Wochen. Während dieses Zeitraumes gehen die Schüler/innen an 5 Tagen in der Woche in ihren Praktikumsbetrieb. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7 Stunden.
2. Die Schüler/innen werden in einem von ihnen gewählten und für sie überschaubaren Arbeitsbereich eingesetzt. Das Praktikum dient der Erkundung eines Teilbereiches der Arbeitswelt und vermittelt durch tätige Anschauung gezielte Einsichten in den Charakter der Arbeit und in die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb. Es verhilft zu ersten Erfahrungen aus der Bewältigung von Arbeitsaufträgen und dem Ablauf von Fertigungs- und Dienstleistungsprozessen.
3. Die Schüler/innen werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten die Schüler/innen sich in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Betriebsbetreuer.
4. Über die von den Schülern/innen gewonnenen Einsichten werden Arbeitsberichte von ihnen angefertigt. Der/ die Praktikumsbetreuer/in der jeweiligen Klasse besucht in Abstimmung mit den Betriebsbetreuern die Schüler/innen in angemessenen Zeitabständen, um entsprechende Fragen zu klären und den Schülern/innen ggf. notwendig werdende Hilfen zu geben.
5. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler/innen der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem gewährt der kommunale Schadensausgleich Hannover begrenzten Deckungsschutz.
6. Erforderliche Verhandlungen, Gespräche o.ä. während des Praktikums werden ausschließlich zwischen dem /der Praktikumsbetreuer/in der Schule und dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten steht der Praktikumsleiter der Schule gerne zur Verfügung.
7. Die Tätigkeit der Schüler/innen ergibt für die Praktikumsbetriebe eine zusätzliche Belastung. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung.
8. Schüler/innen, die trotz sorgfältiger Prüfungen in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr am Praktikum teilnehmen können, nehmen am Unterricht in der Schule teil. Die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.